



**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste"
in der Landeshauptstadt Kiel.
vom 10. Dez. 1992**

in der Fassung der 2. Änderung vom 01. November 2011

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 19.11.1982 (GVOBl. S.-H. S. 256, ber. 1983, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1991 (GVOBl. S.-H. S. 331 ff.), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 746,8 ha.

(2) Es umfaßt

1. den Ortsteil Holtenau nördlich der Kleingartenanlagen „Obere Diekmisenskoppel“, "Stickenhörn" sowie den Bereich nördlich des Flötenberges,
2. den Ortsteil Pries nördlich der Straße "Prieser Strand" mit Ausnahme der bebauten Ortslage Pries, von Dorf Pries und den Kleingartenanlagen "Grüffkamp I", "Grüffkamp II", "Fördeblick" und "Weiß'sche Koppel",
3. den Ortsteil Friedrichsort mit Ausnahme der bebauten Ortslage Friedrichsort, des privaten Versuchsgeländes und des Talzuges südlich des Braunen Berges, dem sog. "Grüff" sowie
4. den Ortsteil Schilksee mit Ausnahme der bebauten Ortslage Schilksee und von Dorf Schilksee.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind die begrenzenden Straßen, Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000, Blätter Kiel-Schilksee, Dänischenhagen, Kiel-Pries und Kiel-Friedrichsort, in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel 1, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird von einer durch eiszeitliche Prozesse entstandenen Tallandschaft zwischen dem Fuhlensee und der Stekendammsau im Bereich "Prieser Strand", dem letzten noch im Abbruch befindlichen Steilufer zwischen Schilksee und Falckenstein, der Strandwall- und Dünenlandschaft im Bereich, Falckenstein, dem Höftland von Friedrichsort, der kulturhistorisch gewachsenen Knicklandschaft und einzelnen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Kleingewässern, feuchten Senken, Bruchwaldresten und Riedbeständen geprägt.

Dieser Zustand des Gebietes ist aufgrund der noch weitgehend intakten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB privilegierte Vorhaben und Vorhaben, die nach § 35 Abs. 4 BauGB städtebaulich zulässig sind;
2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen oder Einrichtungen zur Haltung sonst wildlebender Tierarten zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten;
3. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten.
4. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
5. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auf- und Abspülungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. Strandwälle, Dünen, Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen oder die natürliche Eigendynamik der Steilküste zu behindern oder zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gräben;

8. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
 9. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten, zu erweitern oder wesentlich umzugestalten;
 10. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 11. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten in freier Natur außerhalb von Haus-, Garten und Kleingartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln;
 12. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Anlegung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen, soweit sie gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB privilegiert sind sowie baugenehmigungspflichtige Anlagen, die nach § 35 Abs. 4 BauGB städtebaulich zulässig sind;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art; ausgenommen sind oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
5. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in dem in § 13 Abs. 1 Landschaftspflegegesetz genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
6. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;

7. das Betreiben von Feuerstellen im Strandbereich;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel;
9. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln;
11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedungen von Hausgrundstücken, landschaftsangepaßte und ortsübliche Weidezäune oder landschaftsangepaßte und ortsübliche Einfriedungen für schutzbedürftige Forst- und Sonderkulturen;
12. Erstaufforstungen;
13. der Umbruch von Dauergrünland auf den in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 schraffiert dargestellten Flächen;
14. das Steigen- und Landenlassen von Flugmodellen, Modellflugkörpern mit Eigenantrieb, Ballonen, Gleitschirmen oder lenkbaren Drachen oder die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradsportlichen Veranstaltungen aller Art.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der Unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes,
 2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
 3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen,

4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der Unteren Landschaftspflegebehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der Unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und verfallene bauliche Anlagen aller Art beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist;

(2) Die Untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren (mindestens drei Jahre) nicht genutzt worden sind, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 13 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Wird einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwidergehandelt oder ohne Genehmigung eine Handlung nach § 5 Abs. 1 vorgenommen, kann der Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Dez. 1992

Der Oberbürgermeister

gez. Kelling